

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 15. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2014) und **Antwort**

Integrationslots*innen finanziell integriert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche tarifliche Eingruppierung erhalten die Berliner Integrationslots*innen? (Bitte nach Tarifgruppe und Anzahl der jeweiligen Lots*innen getrennt auflisten.)

Zu 1.: Da Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind, dürfen die angefragten Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden.

Von den über das Landesrahmenprogramm finanzierten Integrationslotsinnen und Integrationslotsen erhalten derzeit 27 Personen Leistungen nach dem Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und drei Personen Leistungen nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes. Die Bezahlung der übrigen Integrationslotsinnen und Integrationslotsen unterscheidet sich nach den Tätigkeiten. Je nach Tätigkeit werden die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mindestens in Anlehnung an die Entgeltstufe 2 des TV-L bezahlt. Die Vergütung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit koordinierenden Aufgaben orientiert sich an den Entgeltstufen 7-10 des TV-L.

2. Wie viele der Lots*innen sind weiterhin von Transferleistungen abhängig?

Zu 2.: Über den Bezug von Transferleistungen unterschiedlicher Art liegen weder den Trägern als Arbeitgeber noch der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Informationen vor. Auch liegen keine Informationen vor, die die Vermutung begründen, dass die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen zuvor Transferleistungen bezogen haben oder von diesen abhängig waren. Der Bezug von Transferleistungen war und ist kein Auswahlkriterium der Träger bei der Einstellung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen und er wird auch in Einstellungsgesprächen nicht abgefragt. Da der Bezug von Leistungen nach dem SGB II (sogenannte „Aufstocker“) neben dem Einkommen von der Haushaltsgröße

und dem Haushaltseinkommen abhängt, besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der Bezahlung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen und einem eventuellen Bezug von Transferleistungen. Um auszuschließen, dass Integrationslotsinnen und Integrationslotsen in der Regel Leistungen nach SGB II beziehen müssen und um den Besuch von Fortbildungen sowie eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mindestens 30 Stunden pro Woche arbeiten.

3. Wie viele der Stellen werden in welcher Tarifgruppe als Leitungsstellen entlohnt? (Bitte für die einzelnen Bezirke getrennt mit Tarifstufe angeben.)

Zu 3.: Da Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind, dürfen diese Informationen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden. Insgesamt werden 10 Personen als Koordinatorinnen und Koordinatoren vergütet. Hinzu kommen zwei Personen, die lediglich stundenweise als Koordinatorinnen und Koordinatoren vergütet werden. Die Vergütung orientiert sich an den Entgeltstufen 7-10 des TV-L.

4. Wie viele Tarifstufen liegen zwischen den regulären Integrationslots*innen und den koordinierenden Integrationslots*innen

Zu 4.: Die meisten Integrationslotsinnen und Integrationslotsen werden in Anlehnung an den TV-L bezahlt. Betrachtet man die zugrundeliegenden Vergleichswerte im TV-L, liegen zwischen den Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit einfachen Tätigkeiten und den Integrationslotsinnen und Integrationslotsen mit koordinierenden Tätigkeiten in der Regel 6-7 Tarifstufen.

5. Werden aus Sicht des Senats die Integrationslots*innen adäquat bezahlt?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, in deren Verantwortung das Landesrahmenprogramm Integrationslotsinnen und Integrationslotsen läuft, hat für die Bezahlung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen keine Vorgaben gemacht. Vorgegeben sind lediglich die pro Bezirk zur Verfügung stehenden Mittel. Die von den Bezirken ausgewählten Träger beantragen Zuwendungen für die Integrationslotsinnen und Integrationslotsen und begründen dabei anhand der Tätigkeiten die Bezahlung bzw. Einstufung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen prüft die Bezahlung bzw. Einstufung auf der Basis des Besserstellungsverbot und des Landesmindestlohngesetzes. Dabei wird die Bezahlung der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen bezüglich der in den Zuwendungsanträgen benannten Ziele der Träger und der angegebenen Tätigkeiten der Integrationslotsinnen und Integrationslotsen als adäquat betrachtet.

Berlin, den 28. Mai 2014

In Vertretung

Barbara Loth
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2014)